

Urkundenverzeichnis Nr. 1188/2026 L

Vorgangs-Nr. 19402



Niederschrift

**über die
ordentliche Hauptversammlung der**

Q-Soft Verwaltungs AG
mit dem Sitz in Gechingen

Geschehen am 23.06.2026

- i. W. dreiundzwanzigsten Juni zweitausendsechszwanzig -

Der Vorstand der im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 729914 eingetragenen

Q-Soft Verwaltungs AG
mit dem Sitz in Gechingen

- nachstehend auch die "**Gesellschaft**" genannt -



hat mich, den

Notar Dr. Theo Luy
mit dem Sitz in Stuttgart,

beauftragt, die gesetzlich vorgeschriebene notarielle Niederschrift über die auf heute, 11:00 Uhr, in das SSB-Veranstaltungszentrum Waldaupark, Raum Degerloch, Friedrich-Strobel-Weg 4-6, 70597 Stuttgart, einberufene

ordentliche Hauptversammlung

aufzunehmen und damit insbesondere die Beschlüsse der Hauptversammlung zu beurkunden.

I. Anwesenheit

Es waren anwesend:

1. Vom Aufsichtsrat:

a) Herr Reinhard Voss,
- Vorsitzender -,

b) Herr Prof. Dr. Peter Steinbrenner,

c) Herr Steve Möhler,

die in lit. a) bis c) Genannten;

2. Von dem Vorstand der Gesellschaft:

Herr Martin Schmitt

3. Die aus dem Teilnehmerverzeichnis ersichtlichen Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter.

II.

Eröffnung der Hauptversammlung, Teilnehmerverzeichnis

Unmittelbar vor Beginn der Hauptversammlung ließ ich, der Notar, mir die Art der Präsenzfeststellung durch Ein- und Ausgangskontrolle erläutern. Unregelmäßigkeiten konnte ich dabei nicht feststellen.

Herr Reinhard Voss als Vorsitzender des Aufsichtsrats übernahm gem. § 12 Abs. 1 der Satzung den Vorsitz in der Versammlung und eröffnete die ordentliche Hauptversammlung um 11:15 Uhr.

Im Namen der Verwaltung der Gesellschaft hieß der Vorsitzende die Anwesenden zu der heutigen Hauptversammlung recht herzlich willkommen und begrüßte insbesondere die Aktionäre der Gesellschaft sowie die Aktionärsvertreter.

Er begrüßte ebenfalls den beurkundenden Notar und die anwesenden Mitglieder der Verwaltung der Gesellschaft.

Der Vorsitzende führte aus, dass die Tagesordnung, die heute zu erledigen sei, bereits aus der schriftlichen Einladung zu der heutigen ordentlichen Hauptversammlung entnommen werden konnte.

Der Vorsitzende stellte fest, dass die Einberufung dieser ordentlichen Hauptversammlung im

Bundesanzeiger am 11. Mai 2026

erfolgt ist.

Er teilte mit, dass ein Ausdruck der Bekanntmachung als Beleg dem notariellen Protokoll beigelegt werde.

Ein den Inhalt der Einberufung gem. § 130 Abs. 3 AktG enthaltender Ausdruck aus dem Bundesanzeiger ist als

- Anlage 1 -

dieser Niederschrift beigelegt.

Der Vorsitzende teilte mit, dass die nach § 125 AktG vorgesehenen Mitteilungen durch den Vorstand veranlasst worden seien.

Er stelle fest, dass die Einladung nach den Vorschriften des Gesetzes und der Satzung form- und fristgerecht erfolgt sei.

Der Vorsitzende teilte darüber hinaus mit, dass die nach § 175 AktG erforderlichen Unterlagen vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger im Internet-auftritt der Gesellschaft eingesehen werden konnten. Die Unterlagen lägen auch während der Hauptversammlung an der Anwesenheitskontrolle zur Einsicht aus.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass der Gesellschaft vor Beginn der heutigen ordentlichen Hauptversammlung innerhalb der gesetzlichen Frist Gegenanträge oder Wahlvorschläge gem. §§ 126, 127 AktG nicht zugegangen seien. Man habe sich daher ausschließlich mit denjenigen Tagesordnungspunkten und Beschlussvorschlägen zu befassen, die aus der vorliegenden schriftlichen Einladungsbekanntmachung ersichtlich seien.

Der Vorsitzende teilte sodann mit, das Teilnehmergeverzeichnis werde zurzeit erstellt. Sobald es fertiggestellt sei, werde er die Präsenz mitteilen.

Der Vorsitzende machte im Anschluss Ausführungen zur Präsenzzone und zur Anwesenheitskontrolle. Er erklärte, dass zum Präsenzbereich der Saal gehöre, in dem sich die Anwesenden derzeit befinden.

Der Vorsitzende führte weiter aus, dass sich diejenigen Aktionäre, die sich in diesem Saal aufhalten, im Präsenzbereich befinden und somit an der Abstimmung teilnehmen. Eine Stimmabgabe sei ausschließlich in diesem Saal möglich.

Aktionäre und Aktionärsvertreter, die die Versammlung bzw. den Präsenzbereich vorzeitig oder auch nur vorübergehend verlassen, seien verpflichtet, sich bei der Ausgangskontrolle unter Vorlage ihrer Stimmkarten abzumelden bzw. hätten die Möglichkeit, anderen anwesenden Personen oder den weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreterinnen Vollmacht zu erteilen, damit das Teilnehmergeverzeichnis entsprechend aktualisiert werden könne.

Der Vorsitzende erklärte, dass Aktionäre, die entgegen seiner Bitte beim Abgang die Präsenzänderung nicht ermöglichen, bei allen folgenden Abstimmungen im Sinne der Vorschläge der Verwaltung stimmen. Sollten Aktionäre mit „Nein“ stimmen oder sich der Stimme enthalten wollen und den weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreterinnen keine Vollmacht erteilt haben, sei deren Anwesenheit hier im Raum zwingend erforderlich.

Der Vorsitzende bat um Verständnis, dass während der Abstimmungsvorgänge der Ein- und Ausgang für kurze Zeit geschlossen sei, sodass eine ordnungsgemäße Ermittlung der Abstimmungsergebnisse sichergestellt werde. Er erklärte weiter, dass Aktionäre, die im Besitz mehrerer Eintrittskarten seien, diese sämtliche Eintrittskarten an der Eingangskontrolle in Stimmkarten umtauschen sollen.

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass die Anwesenheitskontrolle bis zum Ende der Hauptversammlung am Ausgang dieses Raumes verbleibe.

Der Vorsitzende teilte mit, dass er als Versammlungsleiter gemäß § 12 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung die Form und die weiteren Einzelheiten der Reihenfolge und die Art der Abstimmung bestimme. Er werde das Verfahren dann vor der ersten Abstimmung entsprechend erläutern. Es sei vorgesehen, alle Abstimmungen nacheinander vorzunehmen und die Ergebnisse der einzelnen Abstimmungen im Anschluss an die letzte Beschlussfassung nacheinander zu verkünden. Gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung gewährt jede Stückaktie eine Stimme. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.064.800,00, eingeteilt in 1.064.800 Stückaktien auf den Namen, davon 21.500 eigene Aktien. Stimmberechtigt seien daher 1.043.300 Stückaktien.

Der Vorsitzende stellte fest, dass für die vorgesehenen Beschlussfassungen zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 4 sowie 7 die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht. Tagesordnungspunkt 5 bedürfe einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Tagesordnungspunkt 6 werde als einheitlicher Beschluss (Block) über die Ermächtigungen lit. a bis d abgestimmt; da er die Veräußerung eigener Aktien an Dritte unter Ausschluss des Bezugsrechts (lit. b und c) umfasse, bedürfe er insgesamt einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sowie der einfachen Stimmenmehrheit.

Der Vorsitzende bat alle Aktionäre und Aktionärsvertreter, die das Wort ergreifen möchten, möglichst frühzeitig ein Wortmeldeformular auszufüllen und abzugeben. Die Formulare seien am Wortmeldetisch erhältlich. Dort seien auch die Stimmkarten vorzuzeigen.

Er teilte mit, es sei vorgesehen eine Generaldebatte zu allen Tagesordnungspunkten zu führen. Die Fragen würden dann zusammengefasst und nacheinander beantwortet.

Der Vorsitzende führte aus, dass private Bild- und Tonaufzeichnungen nicht gestattet seien. Die Hauptversammlung werde weder auf Tonband noch auf Video aufgezeichnet.

Hierauf wurde die Tagesordnung wie folgt erledigt:

III. Erledigung der Tagesordnung

Daraufhin wurden die einzelnen Tagesordnungspunkte wie folgt erledigt:

Punkt 1 der Tagesordnung:

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 30.09.2025 und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024/2025

Der Vorsitzende teilte mit, dass der vom Abschlussprüfer testierte Jahresabschluss sowie der Bericht des Aufsichtsrats in dem vorliegenden Geschäftsbericht enthalten seien. Außerdem seien die Unterlagen nochmals am Wortmeldetisch ausgelegt, wo sie jedermann einsehen könne. Er stellte daraufhin fest, dass

- der Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2024/2025 von dem von der letztjährigen Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfer, der BW Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dettingen unter Teck, geprüft und nach Maßgabe des Wortlauts, der auf den Seiten 14 und 15 des vorliegenden Geschäftsberichts ersichtlich ist, mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden ist,
- die Jahresabschlussprüfung zu keinen Einwänden geführt hat,
- der Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2024/2025 durch Beschluss des Aufsichtsrats in dessen Sitzung am 12.12.2025 gebilligt worden ist und somit gem. § 172 Abs. 1 AktG festgestellt ist.

Sodann erstattete das Vorstandsmitglied, Herr Martin Schmitt, von 11:25 Uhr bis 11:36 Uhr den Bericht des Vorstands über das Geschäftsjahr 2024/2025, den Jahresabschluss zum 30.09.2025 sowie die geschäftliche, wirtschaftliche und finanzielle Situation der Gesellschaft und den Ausblick.

Der Vorsitzende verwies auf den Bericht des Aufsichtsrats im Geschäftsbericht. Eine Verlesung des Berichts wurde auf Nachfrage nicht verlangt.

Der Vorsitzende erklärte sodann, es sei jetzt vorgesehen, dass die zu allen Tagesordnungspunkten zu stellenden Fragen diskutiert würden und den sonstigen Wortmeldungen der Aktionäre und Aktionärsvertreter entsprochen werde.

Er bat die Teilnehmer, soweit sie das Wort ergreifen möchten, ihre Wortmeldungen am Wortmeldetisch abzugeben.

Der Vorsitzende erklärte um 11:37 Uhr, er eröffne nunmehr die Diskussion zu allen Punkten der Tagesordnung in Form der Generaldebatte.

Es wurden keine Fragen gestellt.

Der Vorsitzende fragte anschließend nach, ob noch Fragen bestünden.

Er stellte sodann ohne Widerspruch fest, dass damit zunächst alle gestellten Fragen beantwortet seien.

Der Vorsitzende fragte nach, ob weitere Wortmeldungen gewünscht werden und stellte sodann ohne Widerspruch fest, dass dies nicht der Fall war.

Der Vorsitzende schloss die Generaldebatte um 11:38 Uhr.

Der Vorsitzende teilte anschließend mit, dass das Teilnehmergeverzeichnis inzwischen fertiggestellt worden sei und gab die Präsenz bekannt.

Danach waren in der Hauptversammlung von dem Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 1.064.800,00 Euro, eingeteilt in 1.064.800 Stückaktien

808.642,00 Euro, entsprechend
808.642 Stückaktien mit ebenso vielen Stimmen,
somit 75,94 % des Grundkapitals,

vertreten.

Der Vorsitzende teilte mit, ein Exemplar des Teilnehmergeverzeichnisses werde am Wortmeldetisch während der Dauer der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt.

Der Vorsitzende stellte sodann fest, dass die Hauptversammlung im Rahmen des Tagesordnungspunktes 1 den festgestellten Jahresabschluss und den Bericht des Aufsichtsrats zur Kenntnis genommen habe und im Rahmen der Generaldebatte ausreichend Gelegenheit zur Diskussion der Vorlagen bestand.

Er teilte mit, eine Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 1 sei nicht vorgesehen.

Der Vorsitzende erklärte, die ordnungsgemäß bekannt gemachte und heute am Wortmeldetisch ausliegende Tagesordnung mit den Beschlussvorschlägen der Verwaltung, über die man nun abstimme, setze er als bekannt voraus.

Er fragte anschließend nach, ob ein Aktionär die heutige Tagesordnung mit den Beschlussvorschlägen der Verwaltung nicht kenne und stellte sodann ohne Widerspruch fest, dass jedem Aktionär die heutige Tagesordnung mit den Beschlussvorschlägen der Verwaltung bekannt sei.

Der Vorsitzende erläuterte sodann das Abstimmungsverfahren und bat die Anwesenden darum, den Saal bis zum Ende der Abstimmungen nicht mehr zu verlassen, um unnötige Verzögerungen wegen geringfügiger Präsenzänderungen zu vermeiden. Die Ein- und Ausgangskontrolle seien daher jetzt für die kurze Dauer der Abstimmungen geschlossen.

Der Vorsitzende stellte fest, dass zum Präsenzbereich ausschließlich dieser Raum bis zur Ausgangskontrolle zähle. Eine Stimmabgabe also nur hier im Raum möglich sei.

Der Vorsitzende erklärte, dass die Abstimmungen im Wege des Subtraktionsverfahrens durch Zuruf vorgenommen werden. Dabei wird Schweigen als Zustimmung gewertet. Der Vorsitzende hat darauf hingewiesen, dass der Aktionär welcher gegen die zur Abstimmung gestellten Vorschläge stimmen oder sich der Stimme enthalten möchte, nach der Aufforderung des Vorsitzenden, deutlich sichtbar die Hand heben solle und dem Vorsitzenden dann die jeweilige Nummer der Stimmkarte sowie die Zahl der Gegenstimmen bzw. Stimmenthaltungen laut und deutlich zuzurufen.

Der Vorsitzende erklärte weiter, dass durch Subtraktion der Stimmenthaltungen von der gesamten Präsenz die Zahl der abgegebenen Stimmen ermittelt werde. Sodann werde durch Subtraktion der Nein-Stimmen von dieser Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen die Anzahl der Ja-Stimmen und damit die Zustimmungsquote beim jeweiligen Tagesordnungspunkt ermittelt.

Wer den Vorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten folgen möchte, brauche nichts zu tun.

Der Vorsitzende wies darauf hin, das vorgesehen sei, alle Abstimmungen nacheinander vorzunehmen und die Ergebnisse der einzelnen Abstimmungen im Anschluss an die letzte Beschlussfassung nacheinander zu verkünden.

Der Vorsitzende erklärte, man komme zu

Punkt 2 der Tagesordnung

Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024/2025

Der Vorsitzende erklärte, dass Vorstand und Aufsichtsrat vorschlagen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen. Er führte weiter aus, dass dem Vorstand der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2024/2025 durchgängig Herr Martin Schmitt angehört habe.

Er wies auf die Stimmverbote gem. § 136 AktG hin und erläuterte, dass bei dieser Abstimmung 526.787 Aktien nicht stimmberechtigt seien und daher von der Präsenz abgesetzt werden.

Der Vorsitzende stellte den Beschlussvorschlag der Verwaltung zu diesem Tagesordnungspunkt sodann zur Abstimmung.

Er stellte fest, dass sich die Präsenz nicht verändert habe.

Der Vorsitzende stellte nach entsprechender Nachfrage ohne Widerspruch fest, dass jeder Aktionär die Möglichkeit hatte, seine Stimme abzugeben.

Der Vorsitzende gab sodann das Abstimmungsergebnis wie aus der

- Anlage 2 -

zu dieser Niederschrift ersichtlich bekannt und stellte fest, dass der Beschluss zustande gekommen ist.

Der Wortlaut des gefassten Beschlusses ergibt sich im Einzelnen aus der **Anlage 1** zu dieser Niederschrift.

Punkt 3 der Tagesordnung

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024/2025

Der Vorsitzende erklärte, dass Vorstand und Aufsichtsrat vorschlagen, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung zu erteilen. Er führte aus, dass dem Aufsichtsrat der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2024/2025 die Herren Prof. Dr. Peter Steinbrenner, Steve Möhler sowie er selbst angehört haben.

Er wies auf die Stimmverbote gem. § 136 AktG hin und erläuterte, dass 266.000 Aktien nicht stimmberechtigt seien und daher von der Präsenz abgesetzt werden.

Der Vorsitzende teilte mit, dass die von der Verwaltung vorgeschlagene Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder en bloc zur Abstimmung gestellt werde. Sollte man nur einem oder mehreren Mitgliedern des Aufsichtsrats die Entlastung verweigern oder sich der Stimme enthalten wollen, so müsse man insgesamt gegen diesen Tagesordnungspunkt stimmen oder sich der Stimme enthalten.

Der Vorsitzende stellte nach entsprechender Nachfrage ohne Widerspruch fest, dass hierzu kein Erläuterungsbedarf bestehe.

Der Vorsitzende stellte den Beschlussvorschlag der Verwaltung zu diesem Tagesordnungspunkt sodann zur Abstimmung.

Er stellte fest, dass sich die Präsenz nicht verändert habe.

Der Vorsitzende stellte nach entsprechender Nachfrage ohne Widerspruch fest, dass jeder Aktionär die Möglichkeit hatte, seine Stimme abzugeben.

Der Vorsitzende gab sodann das Abstimmungsergebnis wie aus der

- Anlage 2 -

zu dieser Niederschrift ersichtlich bekannt und stellte fest, dass der Beschluss zustande gekommen ist.

Der Wortlaut des gefassten Beschlusses ergibt sich im Einzelnen aus der Anlage 1 zu dieser Niederschrift.

Punkt 4 der Tagesordnung

Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Vorsitzende teilte mit, dass der Aufsichtsrat vorschlägt, die Herren

Reinhard Voss

Prof. Dr. Peter Steinbrenner

Steve Möhler

erneut zum Aufsichtsrat der Gesellschaft und zwar bis zu derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2025/2026 beschließt zu wählen.

Bei der Abstimmung zur Wahl von Herrn Reinhard Voss ergaben sich bei einer unveränderten Präsenz von 808.642 präsenten Stimmen:

Keine Gegenstimmen und
Keine Stimmenthaltungen und somit
808.642 JA-Stimmen.

Bei der Abstimmung zur Wahl von Herrn Prof. Dr. Peter Steinbrenner ergaben sich bei einer unveränderten Präsenz von 808.642 präsenten Stimmen:

Keine Gegenstimmen und
Keine Stimmenthaltungen und somit
808.642 JA-Stimmen.

Bei der Abstimmung zur Wahl von Herrn Steve Möhler ergaben sich bei einer unveränderten Präsenz von 808.642 präsenten Stimmen:

Keine Gegenstimmen und
Keine Stimmenthaltungen und somit
808.642 JA-Stimmen.

Der Versammlungsleiter gab diese Abstimmungsergebnisse mit Angabe der JA-Stimmen nacheinander bekannt. Alle Aufsichtsräte sind mit einer Mehrheit von 808.642 JA-Stimmen

und damit einstimmig gewählt worden sind, alle drei Herren nahmen die Wahl jeweils an und bedankten sich für das Vertrauen der Aktionäre.

Punkt 5 der Tagesordnung

Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung

Der Vorsitzende erklärte, dass Vorstand und Aufsichtsrat vorschlagen, die Satzung der Q-Soft Verwaltungs AG mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung im Handelsregister insgesamt neu zu fassen.

Der Vorsitzende erläuterte die vorgesehenen Neuregelungen der Satzung. Fragen der Aktionäre zur Satzungsneufassung wurden von Vorstand und Aufsichtsrat beantwortet. Der Vorsitzende stellte nach entsprechender Nachfrage ohne Widerspruch fest, dass hierzu kein weiterer Erläuterungsbedarf bestehe.

Der Vorsitzende stellte den Beschlussvorschlag der Verwaltung zu diesem Tagesordnungspunkt sodann zur Abstimmung.

Er stellte fest, dass sich die Präsenz nicht verändert habe.

Der Vorsitzende stellte nach entsprechender Nachfrage ohne Widerspruch fest, dass jeder Aktionär die Möglichkeit hatte, seine Stimme abzugeben.

Der Vorsitzende gab sodann das Abstimmungsergebnis wie aus der

- Anlage 2 -

zu dieser Niederschrift ersichtlich bekannt und stellte fest, dass der Beschluss zustande gekommen ist.

Der Wortlaut des gefassten Beschlusses ergibt sich im Einzelnen aus der **Anlage 1** zu dieser Niederschrift.

Punkt 6 der Tagesordnung

Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Der Vorsitzende verwies auf den Wortlaut der vorliegenden Tagesordnung und den dazu ergänzenden Bericht des Vorstands und stellte ohne Widerspruch fest, dass es keine weiteren Fragen oder Erläuterungsbedarf zu gäbe.

Der Vorsitzende erklärte, dass Tagesordnungspunkt 6 als einheitlicher Beschluss (Block) über die Ermächtigungen lit. a bis d abgestimmt werde; da er die Veräußerung eigener Aktien an Dritte unter Ausschluss des Bezugsrechts (lit. b und c) umfasse, bedürfe er insgesamt einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sowie der einfachen Stimmenmehrheit.

Er teilte mit, er gehe davon aus, dass alle Teilnehmer die Beschlussvorschläge und den ergänzenden Bericht des Vorstands im Wortlaut kennen und stellte die Beschlussvorschläge der Verwaltung zu diesem Tagesordnungspunkt sodann zur Abstimmung.

Er stellte fest, dass sich die Präsenz nicht verändert habe.

Der Vorsitzende stellte nach entsprechender Nachfrage ohne Widerspruch fest, dass jeder Aktionär die Möglichkeit hatte, seine Stimme abzugeben.

Der Vorsitzende gab sodann das Abstimmungsergebnis wie aus der

- Anlage 2 -

zu dieser Niederschrift ersichtlich bekannt und stellte fest, dass der Beschluss zustande gekommen ist.

Der Wortlaut des gefassten Beschlusses ergibt sich im Einzelnen aus der **Anlage 1** zu dieser Niederschrift.

Punkt 7 der Tagesordnung

Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025/2026

Der Vorsitzende teilte mit, dass der Aufsichtsrat vorschlägt, die

BW Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dettingen unter Teck

zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025/2026 zu bestellen.

Der Vorsitzende wiederholte den bekannt gemachten Beschlussvorschlag der Verwaltung zu diesem Tagesordnungspunkt und stellte nach entsprechender Nachfrage ohne Widerspruch fest, dass es hierzu keine Fragen gebe.

Er stellte weiter fest, dass sich die Präsenz nicht verändert habe.

Der Vorsitzende stellte nach entsprechender Nachfrage ohne Widerspruch fest, dass jeder Aktionär die Möglichkeit hatte seine Stimme abzugeben.

Der Vorsitzende gab sodann das Abstimmungsergebnis wie aus der

- Anlage 2 -

zu dieser Niederschrift ersichtlich bekannt und stellte fest, dass der Beschluss zustande gekommen ist.

Der Wortlaut des gefassten Beschlusses ergibt sich im Einzelnen aus der **Anlage 1** zu dieser Niederschrift.

Es war für mich, den Notar, ersichtlich, dass sich während der Abstimmungen die Präsenz der physisch anwesenden Aktionäre nicht verändert hat.

Der Vorsitzende teilte mit, dass die Abstimmungen nun beendet seien.

IV. Beendigung der Hauptversammlung

Der Vorsitzende erklärte anschließend, man sei damit am Ende der Tagesordnung der heutigen Hauptversammlung angekommen.

Er stellte fest, dass alle gefassten Beschlüsse von ihm verkündet wurden.

Der Vorsitzende erklärte die ordentliche Hauptversammlung um 12:03 Uhr für beendet.

Die Abstimmungen erfolgten jeweils in der eingangs bekannt gegebenen Weise.

Sämtliche Beschlüsse der ordentlichen Hauptversammlung wurden entsprechend dem festgelegten Abstimmungsmodus mit den genannten Ergebnissen gefasst und vom Vorsitzenden festgestellt und verkündet.

Fragen oder Widerspruch zu Protokoll des Notars wurden nicht erklärt.

V. Feststellungen des Notars

Von mir, dem Notar, wird festgestellt, dass

1. die Beschlüsse in der vorgeschlagenen Abstimmungsform und mit dem von dem Vorsitzenden bekannt gegebenen Abstimmungsergebnissen erfolgten,
2. die bekannt gegebene Präsenz während der ganzen Dauer der Hauptversammlung unverändert blieb,
3. das Ergebnis der Abstimmungen und der gefassten Beschlüsse von dem Vorsitzenden festgestellt und wie vorstehend verkündet wurde,
4. dass das von dem Vorsitzenden unterzeichnete Teilnehmersverzeichnis vor der Abstimmung zur Einsicht für alle Teilnehmer ausgelegt wurde und während der ganzen Dauer der Hauptversammlung auslag,
5. zu keinem Beschluss Widerspruch zur Niederschrift erhoben wurde.

Hierüber habe ich diese in Urschrift bei mir verbleibende Niederschrift aufgenommen und
eigenhändig unterschrieben.

Stuttgart, den 23. Juni 2026



Dr. Theo Luy

- Notar -

Anlage 1
zur Urkunde des Notars Dr. Theo Luy in Stuttgart

Suchergebnis

Name	Bereich	Information	V.-Datum
Q-Soft Verwaltungs AG Gechingen	Gesellschafts- bekanntmachungen	Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung	11.05.2026

Q-Soft Verwaltungs AG

Gechingen

WKN: A14KB3 ISIN: DE000A14KB33

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der

am **Dienstag, den 23. Juni 2026 um 11:00 Uhr**, Einlass ab 10.30 Uhr,

im SSB-Veranstaltungszentrum Waldaupark, Raum Degerloch,
Friedrich-Strobel-Weg 4-6 in 70597 Stuttgart,

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 30.09.2025 und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr

2024/2025

Die zuvor genannten Unterlagen sind ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung im Internet auf der Homepage des Unternehmens unter der Adresse

<https://qsoft-ag.de/investor-relations/hauptversammlungen>

zugänglich. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist zu Tagesordnungspunkt 1 kein Beschluss zu fassen, da der Jahresabschluss durch Billigung des Aufsichtsrats bereits festgestellt ist. Der Jahresabschluss weist einen Bilanzverlust von EUR 571.048,70 aus (Vorjahr: EUR 377.831,35). Der Bilanzverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024/2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2024/2025 Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024/2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024/2025 Entlastung zu erteilen.

4. Wahlen zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit der Beendigung dieser Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 95, 96 AktG aus drei Mitgliedern zusammen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Wahl folgender Personen in den Aufsichtsrat vorzunehmen; die Amtsdauer endet jeweils mit der Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025/2026 beschließt:

a) Herrn Reinhard Voss, Palling

Wirtschaftsdiplom-Informatikbetriebswirt (vwa), Aufsichtsratsvorsitzender der RCM Beteiligungs AG, Sindelfingen, Aufsichtsratsvorsitzender der SM Wirtschaftsberatungs AG, Sindelfingen, Aufsichtsratsvorsitzender der SM Capital AG, Sindelfingen, Vorstand der KST Beteiligungs AG, Stuttgart.

b) Herrn Prof. Dr. Peter Steinbrenner, Affalterbach

Wissenschaftlicher Leiter des Campus of Finance, Professor DHBW Stuttgart.

c) Herrn Steve Möhler, Aidlingen

Dipl.-Immobilienökonom (ADI), Vorstand der RCM Beteiligungs AG, Sindelfingen, Vorstand der SM Wirtschaftsberatungs AG, Sindelfingen, Vorstand der SM Capital AG, Sindelfingen.

5. Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung der Q-Soft Verwaltungs AG mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung im Handelsregister insgesamt neu zu fassen. Die Neufassung ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Einladung beigefügten Fassung.

Die Neufassung enthält gegenüber der bisherigen Satzung insbesondere folgende wesentliche Änderungen:

Unternehmensgegenstand (§ 2):

- Anpassung des Unternehmensgegenstands;

- Erweiterung der Nebentätigkeitenklausel.

Bekanntmachungen (§ 3):

- Vereinfachung und Modernisierung.

Grundkapital und Aktien (§ 4):

- Einführung eines vollständigen Einzelverbriefungsausschlusses;
- Ermächtigung, bei Kapitalerhöhungen die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG zu bestimmen;
- Ersatzlose Streichung des Bedingten Kapitals 2010/I (EUR 400.000,00).

Genehmigtes Kapital (§ 5):

- Erneuerung des auslaufenden Genehmigten Kapitals 2021 durch ein neues Genehmigtes Kapital 2026 mit einer Laufzeit bis zum 22. Juni 2031 und einem Volumen von bis zu EUR 532.400,00.

Vorstand (§ 6, bisher §§ 5-6):

- Ausdrückliche Abbedingung des § 76 Abs. 2 Satz 2 AktG (vorsorglich für künftige Kapitalerhöhungen);
- Vereinfachung der Vertretungsregelung;
- Streichung des Stichentscheids des Vorstandsvorsitzenden bei Stimmengleichheit und der Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats in der Satzung;
- Erweiterung der Geschäftsordnungsregelung.

Aufsichtsrat (§§ 7-8, bisher §§ 7-9):

- Streichung der festen Mitgliederzahl in der Satzung;
- Streichung der eigenständigen Amtszeitregelung und der Amtsniederlegung mit vierwöchiger Frist;
- Modernisierung der Beschlussfassung;
- Änderung der Stichentscheidregelung;
- Aufnahme einer Rügeobliegenheit und Klagefrist für Verfahrensmängel bei Aufsichtsratsbeschlüssen;
- Streichung der festen Multiplikatoren.

Hauptversammlung (§§ 9-12, bisher §§ 10-13):

- Änderung des HV-Orts;
- Ermächtigung des Vorstands zur Durchführung virtueller Hauptversammlungen gemäß § 118a AktG, beschränkt auf fünf Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung im Handelsregister;
- Zuschaltungsmöglichkeiten für Aufsichtsratsmitglieder per Bild- und Tonübertragung bei Präsenz- und virtuellen Hauptversammlungen;
- Ersatzlose Streichung des bisherigen § 11 (Ordentliche Hauptversammlung - deklaratorische Aufzählung der regulären Tagesordnungspunkte);
- Auffangregelung für den HV-Vorsitz bei Verhinderung von AR-Vorsitzendem und Stellvertreter;
- Modernisierung der Teilnahmeregelung.

Sonstiges (§§ 13-15):

- Ersatzlose Streichung der bisherigen Jahresabschlussregelung einschließlich der satzungsmäßigen 50 %-Thesaurierungspflicht und der Gewinnbeteiligungsregelung;
- Streichung der Gerichtsstandsklausel;
- Umrechnung der Gründungskosten von DM 40.000,00 in EUR 20.451,68;
- Aufnahme einer D&O-Versicherungspflicht für Organmitglieder;
- Aufnahme einer salvatorischen Klausel.

Für die Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals erforderlich (§ 179 Abs. 2 AktG).

Der Bericht des Vorstands gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 iVm § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für den Bezugsrechtsausschluss im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2026 ist von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://qsoft-ag.de/investor-relations/hauptversammlungen>

zugänglich und liegt in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Die Gesellschaft hält derzeit 21.500 Stück eigene Aktien (entsprechend 2,019 % des Grundkapitals), die im Juli 2017 erworben wurden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG eigene Aktien zu jedem zulässigen Zweck im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben. Diese Ermächtigung gilt bis zum **22. Juni**

2031 und ist insgesamt auf einen Anteil von 10 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung oder - falls dieser Wert geringer ist - des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals beschränkt.

Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit etwaigen aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.

Der Erwerb eigener Aktien kann nach Wahl des Vorstands (aa) über die Börse oder (bb) mittels eines an sämtliche Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder (cc) mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erfolgen.

aa) Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf die Gesellschaft je Aktie nur einen Gegenwert (ohne Erwerbsnebenkosten) zahlen, der den arithmetischen Mittelwert der Kurse der Stückaktien der Gesellschaft im Freiverkehr am Börsenplatz Stuttgart (Schlussnotierungen) während der letzten zehn Börsenhandelstage vor dem Abschluss des Verpflichtungsgeschäftes um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreitet.

bb) Erfolgt der Erwerb mittels eines an sämtliche Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots, darf der von der Gesellschaft gebotene Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Kurse der Stückaktien der Gesellschaft im Freiverkehr am Börsenplatz Stuttgart (Schlussnotierungen) während der letzten zehn Börsenhandelstage vor dem Tag der Veröffentlichung des Kaufangebots um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Sofern das Volumen der angebotenen Aktien das vorhandene Rückkaufvolumen überschreitet, kann unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts der Erwerb nach dem Verhältnis der angedienten Aktien (Andienungsquoten) statt nach Beteiligungsquoten erfolgen. Darüber hinaus kann eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien eine Rundung nach kaufmännischen Gesichtspunkten vorgesehen werden.

cc) Erfolgt der Erwerb mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, legt die Gesellschaft eine Kaufpreisspanne je Aktie fest. Der von der Gesellschaft zu zahlende Kaufpreis je Aktie darf den arithmetischen Mittelwert der Kurse der Stückaktien der Gesellschaft im Freiverkehr am Börsenplatz Stuttgart (Schlussnotierungen) während der letzten drei Börsenhandelstage vor dem Stichtag um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Stichtag ist der Tag, an dem der Vorstand endgültig formell über die Veröffentlichung der Aufforderung entscheidet.

b) Der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an sämtliche Aktionäre zu veräußern, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist dabei ausgeschlossen. Diese Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch - falls dieser Wert geringer ist - im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

c) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, eigene Aktien Dritten anzubieten und zu übertragen, soweit dies im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen daran oder von Unternehmensteilen als (Teil-)Gegenleistung geschieht.

d) Der Vorstand wird ermächtigt, die eigenen Aktien einzuziehen, ohne dass die Einziehung und ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedürfen. Die Einziehung kann auch nach § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG ohne Kapitalherabsetzung in der Weise erfolgen, dass sich durch die Einziehung der Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand wird gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 3, 2. Hs. AktG ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung entsprechend anzupassen.

Die vorstehenden Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.

Der Bericht des Vorstands gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für die vorgeschlagenen Ermächtigungen zum Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts der Aktionäre beim Erwerb eigener Aktien sowie des Bezugsrechts bei der Veräußerung zurückerworbener eigener Aktien ist von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://qsoft-ag.de/investor-relations/hauptversammlungen>

zugänglich und liegt in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

7. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025/2026

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BW Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dettingen unter Teck, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025/2026 zu bestellen.

Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung der Q-Soft Verwaltungs AG diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft als Aktionär eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben. Die Anmeldung muss spätestens bis zum Ablauf des **16. Juni 2026 (Dienstag)** unter der folgenden Adresse in Textform (§ 126b BGB) oder elektronisch per E-Mail bei der Gesellschaft eingegangen sein:

Anmeldestelle:

Q-Soft Verwaltungs AG, Bergwaldstraße 34, 75391 Gechingen

E-Mail: info@qsoft-ag.de

Umschreibungen im Aktienregister finden vom Beginn des **17. Juni 2026** bis zum Ende der Hauptversammlung am **23. Juni 2026** nicht statt (§ 12 Abs. 1 Satz 4 der Satzung). Nach Eingang des Anmeldebogens werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch eine Vereinigung von Aktionären oder ein Kreditinstitut, ausüben lassen. Soweit die Vollmacht nicht einem Kreditinstitut, einer Aktionärsvereinigung oder anderen mit diesen gemäß § 135 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen erteilt wird, bedarf die Vollmacht der Textform. Für die Bevollmächtigung eines Kreditinstituts, einer Aktionärsvereinigung oder anderer mit diesen gemäß § 135 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Gegenanträge und Wahlvorschläge

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126, 127 AktG sowie sonstige Anfragen sind ausschließlich an die folgende Anschrift zu richten:

Q-Soft Verwaltungs AG, Bergwaldstraße 34, 75391 Gechingen

E-Mail: info@qsoft-ag.de

Unterlagen zur Hauptversammlung

Die Einberufung der Hauptversammlung, die zugänglich zu machenden Unterlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten - einschließlich der Neufassung der Satzung (Anlage zu TOP 5), des Berichts des Vorstands zu TOP 5 (Genehmigtes Kapital 2026) und des Berichts des

Vorstands zu TOP 6 (Erwerb eigener Aktien) - sowie Anträge von Aktionären und ggf. weitere Informationen sind ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung im Internet auf der Homepage des Unternehmens unter der Adresse

<https://www.qsoft-ag.de/investor-relations/hauptversammlungen/>

zugänglich.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.064.800,00 und ist eingeteilt in 1.064.800 Stückaktien auf den Namen lautend, davon 21.500 Stück eigene Aktien. Stimmberechtigt sind daher 1.043.300 Stückaktien.

Gechingen, den 7. Mai 2026

Q-Soft Verwaltungs AG

Der Vorstand

Anlage zu TOP 5: Satzung der Q-Soft Verwaltungs AG

Satzung

der

Q-Soft Verwaltungs AG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma
Q-Soft Verwaltungs AG.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Gechingen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens, der Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die

Veräußerung von Beteiligungen aller Art.

2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben und Maßnahmen vornehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann zu diesem Zweck im In- und Ausland andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie Unternehmensverträge abschließen. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder auf solche übertragen.
3. Die Gesellschaft betreibt keine Geschäfte, die einer Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz (KWG) oder dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) bedürfen.

§ 3 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz etwas anderes zwingend vorschreibt. Darüber hinaus können die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre durch eingeschriebenen Brief oder - sofern sie der Gesellschaft eine elektronische Postadresse mitgeteilt haben - per elektronischer Post benachrichtigt werden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.064.800,-- (in Worten: einmillionvierundsechzigtausendachthundert Euro).
2. Es ist eingeteilt in 1.064.800 auf den Namen lautende Stückaktien.
3. Die Bestimmung über Ausgabe und die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
4. Anstelle von Aktienurkunden über je eine Aktie kann die Gesellschaft Urkunden über mehrere Aktien (Globalurkunden) ausgeben. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
5. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

§ 5 Genehmigtes Kapital

1. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 22. Juni 2031 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt bis zu EUR 532.400,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 532.400 neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu.

2. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist dabei nur in den folgenden Fällen zulässig:
 - a) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die ausgegebenen Aktien 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und alle eventuellen weiteren Voraussetzungen von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gewahrt sind. Auf den Betrag von 10 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer entsprechender Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;
 - b) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;
 - c) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde;
 - d) für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Vorstand ist ermächtigt, zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.
4. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2026 abzuändern.

III. Vorstand

§ 6 Zusammensetzung, Vertretung und Geschäftsordnung

1. Abweichend von § 76 Abs. 2 Satz 2 AktG, sofern dieser Anwendung findet, besteht der Vorstand aus einer oder mehreren Personen. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat bestimmt.
2. Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Einzelvertretung einräumen und/oder Befreiung von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alt. 2 BGB erteilen.
3. Bei Abschluss, Änderung und Beendigung hinsichtlich eines mit einem Vorstand abzuschließenden Dienstvertrages wird der Aufsichtsrat von seinem Vorsitzenden vertreten.
4. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen. Der Geschäftsverteilungsplan des Vorstands bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Geschäftsverteilung kann unabhängig von der Geschäftsordnung erlassen oder geändert werden. Fasst der Vorstand eine eigene Geschäftsordnung oder einen eigenen Geschäftsverteilungsplan, bedürfen diese der Freigabe durch den Aufsichtsrat.

IV. Aufsichtsrat

§ 7 Zusammensetzung, Amtsdauer, Sitzungen und Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt jeweils für die Dauer ihrer Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
2. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.
3. Die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden werden im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter wahrgenommen.
4. In jedem Kalenderhalbjahr muss der Aufsichtsrat eine Sitzung abhalten, sofern die Gesellschaft nicht börsennotiert ist und der Aufsichtsrat nicht beschließt, dass mehr als eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist.
5. An den Sitzungen des Aufsichtsrates können die Mitglieder des Vorstandes teilnehmen, soweit der Aufsichtsrat keinen Ausschluss beschließt. Dies gilt auch, soweit der Aufsichtsrat den Abschlussprüfer zur Teilnahme an einer Sitzung hinzuzieht.
6. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. Die Sitzungen des Aufsichtsrats können auch als Videokonferenz oder in vergleichbarer Weise unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel durchgeführt werden. Beschlussfassungen können im Einzelfall auch im Wege des Umlaufverfahrens unter Zuhilfenahme von schriftlichen, fernschriftlichen, fernmündlichen oder sonstigen Formen (etwa per E-Mail oder Videokonferenz) erfolgen, wenn dies der Aufsichtsratsvorsitzende anordnet; ein Widerspruch einzelner Aufsichtsratsmitglieder gegen die Art der Beschlussfassung ist in diesem Fall unbeachtlich. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassungen entsprechend. Ein an der Teilnahme an einer Sitzung

verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann seine Stimme durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied in Textform übermitteln lassen.

7. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag, ist der Vorsitzende verhindert oder enthält er sich der Stimme, so gibt die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.
8. Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses wegen Verfahrensmängeln kann nur geltend gemacht werden, wenn der Verstoß unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung, gegenüber dem Vorsitzenden gerügt und innerhalb eines weiteren Monats nach der Rüge gerichtlich geltend gemacht wird. Das Recht zur Berufung auf die Nichtigkeit wegen Verletzung zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.
9. Der Aufsichtsrat ist zu Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.

§ 8 Vergütung

1. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten nach Abschluss eines Geschäftsjahres eine angemessene Vergütung, die durch Beschluss der Hauptversammlung festgelegt wird.
2. Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern ihre Auslagen und die auf ihre Vergütung entfallende Umsatzsteuer, falls sie diese gesondert in Rechnung stellen können und stellen. Die Gesellschaft kann zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.

V. Hauptversammlung

§ 9 Ort und Einberufung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer Gemeinde mit mindestens 20.000 Einwohnern statt, die sich innerhalb eines Umkreises von 100 km vom Sitz der Gesellschaft befindet. Im Fall einer virtuellen Hauptversammlung findet Satz 1 keine Anwendung.
2. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung entsprechend den gesetzlichen Regelungen ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung ist auf Hauptversammlungen beschränkt, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Handelsregister stattfinden.
3. Mit Ausnahme des Versammlungsleiters dürfen die Mitglieder des Aufsichtsrats an einer virtuellen Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen. Soweit ein Aufsichtsratsmitglied aus rechtlichen, gesundheitlichen oder beruflichen Gründen, wegen erheblicher Entfernung seines Wohn- oder Aufenthaltsortes, wegen Reisebeschränkungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen daran gehindert ist, an einer Hauptversammlung mit physischer Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten teilzunehmen, kann der Versammlungsleiter die Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung zulassen.

4. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den Fällen des § 111 Abs. 3 AktG durch den Aufsichtsrat einberufen.

§ 10 Innere Ordnung der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrats als auch sein Stellvertreter verhindert sind, führt der an Stimmen reichste anwesende Aktionär den Vorsitz, bis die Hauptversammlung einen Vorsitzenden gewählt hat.
2. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den Versammlungsverlauf, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

§ 11 Beschlussfassung

1. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Gesellschaft kann bestimmen, dass Vollmachten nicht nur in Textform, sondern auch per Telefax oder mittels elektronischer Medien erteilt werden können, und die Art der Erteilung im Einzelnen regeln. Die Einzelheiten für die Erteilung von Stimmrechtsvollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung den Aktionären bekannt gegeben oder den Aktionären auf eine in der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegebene Weise zugänglich gemacht.
2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.
3. Soweit die Gesellschaft gesetzlich verpflichtet ist, Unterlagen in ihren Geschäftsräumen zur Einsicht auszulegen oder Aktionären auf Verlangen zu übersenden, genügt die Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft.

§ 12 Teilnahme an der Hauptversammlung, Bild- und Tonübertragung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung auf einem in der Einberufung näher bezeichneten Weg zugehen. Der Tag des Zugangs der Anmeldung ist nicht mitzurechnen. Umschreibungen im Aktienregister finden in der Zeit zwischen der letzten Möglichkeit zur Anmeldung zur Hauptversammlung bis einschließlich dem Tag der Hauptversammlung nicht statt.
2. Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen für eine virtuelle Hauptversammlung ist der Vorstand ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben

können („Online-Teilnahme“). Der Vorstand ist dabei auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

3. Bei Fristen und Terminen, die von der Hauptversammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des BGB sind nicht entsprechend anzuwenden.
4. Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Bild und/oder Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Form der Übertragung ist in der Einladung bekannt zu geben.

VI. Sonstiges

§ 13 Umwandlungskosten

Die Gesellschaft übernimmt die Kosten der Umwandlung in geschätzter Höhe von EUR 20.451,68 (DM 40.000,00).

§ 14 D&O-Versicherung

Der Vorstand ist verpflichtet, die Gesellschaft mit einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder (D&O-Versicherung) mit einer angemessenen Versicherungssumme zu versichern. Die D&O-Versicherung soll auch Mitglieder des Aufsichtsrats einschließen.

§ 15 Wirksamkeitsklausel

Die eventuelle Ungültigkeit einer Bestimmung der gegenwärtigen Satzung hat nicht die Unwirksamkeit aller übrigen Satzungsbestimmungen zur Folge. Vielmehr ist in einem solchen Falle die ungültige Bestimmung durch Satzungsänderung in der Weise zu ergänzen, dass nach Möglichkeit derselbe wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

Anlage 2
zur Urkunde des Notars Dr. Theo Luy in Stuttgart

281.855

gültige Stimmen,

26,47%

des eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft.

Als Ergebnis der Abstimmung stelle ich fest und verkünde, dass dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2024-2025 gemäß Tagesordnungspunkt 2 wie im Bundesanzeiger veröffentlicht mit der von mir genannten Anpassung

keiner Enthaltung

keiner Nein-Stimme

281.855

Ja-Stimmen,

100,0000%

der abgegebenen Stimmen

einstimmig Entlastung erteilt worden ist.

Abgegeben wurden 542.642 gültige Stimmen,
dies entspricht 50,96% des eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft.

Als Ergebnis der Abstimmung stelle ich fest und verkünde, dass dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2024-2025 gemäß Tagesordnungspunkt 3 wie im Bundesanzeiger veröffentlicht

bei keiner Enthaltung
und bei keiner Nein-Stimme

mit einer Mehrheit von 542.642 Ja-Stimmen,
dies entspricht 100,0000% der abgegebenen Stimmen,

einstimmig Entlastung erteilt worden ist.

Abgegeben wurden 808.642 gültige Stimmen,
dies entspricht 75,94% des eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft.

Als Ergebnis der Abstimmung stelle ich fest und verkünde, dass Herr Reinhard Voss zum Aufsichtsrat der Gesellschaft gemäß Tagesordnungspunkt 4 wie im Bundesanzeiger veröffentlicht

bei keiner Enthaltung
und bei keiner Nein-Stimme

mit einer Mehrheit von 808.642 Ja-Stimmen,
dies entspricht **100,0000%** der abgegebenen Stimmen,

einstimmig gewählt worden ist.

Abgegeben wurden 808.642 gültige Stimmen,
dies entspricht 75,94% des eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft.

Als Ergebnis der Abstimmung stelle ich fest und verkünde, dass Herr Prof. Dr. Peter Steinbrenner zum Aufsichtsrat der Gesellschaft gemäß Tagesordnungspunkt 4 wie im Bundesanzeiger veröffentlicht

bei keiner Enthaltung
und bei keiner Nein-Stimme

mit einer Mehrheit von 808.642 Ja-Stimmen,
dies entspricht **100,0000%** der abgegebenen Stimmen,

einstimmig gewählt worden ist.

Abgegeben wurden 808.642 gültige Stimmen,

dies entspricht 75,94% des eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft.

Als Ergebnis der Abstimmung stelle ich fest und verkünde, dass die Neufassung der Satzung gemäß der Anlage, welche der Einladung beigelegt war gemäß Tagesordnungspunkt 5 wie im Bundesanzeiger veröffentlicht

bei keiner Enthaltung

und bei keiner Nein-Stimme

mit einer Mehrheit von 808.642 Ja-Stimmen,

dies entspricht 100,0000% der abgegebenen Stimmen,

einstimmig bestellt worden ist. Die gesetzlich erforderliche $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals wurde damit erreicht.

Abgegeben wurden 808.642 gültige Stimmen,
dies entspricht 75,94% des eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft.

Als Ergebnis der Abstimmung stelle ich fest und verkünde, dass die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien (§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG) gemäß Tagesordnungspunkt 6 wie im Bundesanzeiger veröffentlicht

bei keiner Enthaltung
und bei keiner Nein-Stimme

mit einer Mehrheit von 808.642 Ja-Stimmen,
dies entspricht 100,0000% der abgegebenen Stimmen,

einstimmig beschlossen worden ist. Die gesetzlich erforderliche $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals wurde damit erreicht.

Abgegeben wurden 808.642 gültige Stimmen,

dies entspricht 75,94% des eingetragenen Grundkapitals der Gesellschaft.

Als Ergebnis der Abstimmung stelle ich fest und verkünde, dass die BW Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dettingen unter Teck zum Abschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2025/2026 gemäß Tagesordnungspunkt 7 wie im Bundesanzeiger veröffentlicht

bei keiner Enthaltung

und bei keiner Nein-Stimme

mit einer Mehrheit von 808.642 Ja-Stimmen,

dies entspricht **100,0000%** der abgegebenen Stimmen,

einstimmig bestellt worden ist.